



FÖRDERMANUAL

Das Wichtigste zu den naturschutzbezogenen EU-Förderungen

Naturschutz
Land Salzburg

Für die Umsetzung diverser Zielsetzungen im Rahmen unserer Naturschutzarbeit ist die mögliche Finanzierung notwendiger Maßnahmen eine der wichtigsten Schlüsselstellen. Die EU-Förderungsmöglichkeiten seitens diverser EU-Programme, allen voran des Programms für die Ländliche Entwicklung, haben sich seit 2007 grundlegend weiterentwickelt.

Um eine einfache und gute Übersicht über all diese Programme zu bieten, haben wir dieses Manual, aufbauend auf den Ergebnissen unseren gemeinsamen Workshops, entwickelt. Es führt durch die wichtigsten Programme und Programmteile, deren Ziele und beschreibt in Wörtern die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen.

Der zweite Teil dieses Handbuchs ist einer übersichtlichen Zusammenstellung von Maßnahmen gewidmet, die in Projektumsetzungen vorkommen können und deren Finanzierung möglichen Förderprogrammen zugeordnet ist.

Ein „Vokabelliste“ entschlüsselt abschließend die am häufigsten verwendeten Kürzel der Fördersprache.

*Referat 13/01
Naturschutzrecht und Förderung*



Mag. Karin Drechsel

Impressum:

Herausgeber: Amt der Salzburger Landesregierung

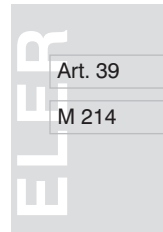
Projektleitung: Suske Consulting **SUSKE CONSULTING**

Redaktion: Günter Jaritz, Wolfgang Suske, Birgit Gantner

Grafik: www.diewerbetrommel.at

Druck: fehlt noch

Woher kommen „Artikel“ und „Maßnahmen“?



Die Begriffe „**Artikel**“ (z. B. > [Art. 57a](#)) und „**Maßnahmen**“ (z. B. > [M323](#)) stammen aus der jeweiligen EU-Verordnung (z. B. EU VO 1698/05, Ländliche Entwicklung), mit der die Rahmenbedingungen der Förderungen abgegrenzt werden. Sie sind mittlerweile zu beliebten „Kürzeln“ geworden, mit der ein Förderprogramm umschrieben wird (z.B. Art. 57 = Naturschutzprojekte).

Alle Begriffe, die mit > „**Begriff**“ gekennzeichnet sind, werden auf den Vokabelseiten erklärt.

Die nachfolgend dargestellten naturschutz-relevanten **EU-Förderprogramme** unterscheiden sich grundsätzlich durch folgende Kriterien:



Flächenförderung

Die Förderung der Naturschutzleistungen ist flächenbezogen. Das heißt: die Förderung wird über eine pauschalierte Prämie **pro ha/Jahr** ausbezahlt. Flächenförderungen betreffen ausschließlich die land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung von Flächen. Flächenförderungen werden über den > [Mehrfachantrag MFA](#) abgewickelt.



Projektförderung

Die Förderung der Naturschutzleistung ist projektbezogen. Das heißt: die Förderung wird auf der Basis von Rechnungen abgegolten. Projektförderungen werden über die > [LE-Datenbank](#) abgewickelt.



Gebietskulisse

Manche Förderprogramme können nur in bestimmten Gebieten angewendet werden. Diese Förderprogramme haben dann eine so genannte Gebietskulisse.

Art. 39, ÖPUL

Art. 38

Art. 46

Art. 47

Art. 48

Art. 57a

Art. 58

Art. 21

Leader

LIFE+

Interreg

Österreichisches Umweltprogramm (ÖPUL)

ÖPUL fördert die umweltorientierte Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das ist z. B. der Verzicht auf Pestizide oder Mineraldünger, die Begrünung von Ackerflächen, biologische Wirtschaftsweise, der Verzicht auf Silagebewirtschaftung und die Mahd von Steiflächen. Auch klassische Naturschutzmaßnahmen sind Bestandteil des ÖPUL. Die Abkürzungen für diese Naturschutzmaßnahmen sind: > WFR, > WFG, > WFB (=wertvolle Fläche – Rot; Wertvolle Fläche – Gelb; Wertvolle Fläche – Blau).

Übersicht:

Die wichtigsten Naturschutzmaßnahmen auf Grünland: Grünlandstilllegung, Befahrungs- oder Beweidungsverbot, Verzicht auf die Instandsetzung noch weitgehend funktionsfähiger Entwässerungsanlagen, Düngungsreduktion oder -verzicht, Schnittzeitpunktverzögerung nach Datum oder Phänologie, Belassen eines geringfügigen Bracheanteils auf der Fläche.

Die wichtigsten Naturschutzmaßnahmen auf Acker: Befahrungsverbot, Acker- oder Trockenränder, Düngungsreduktion oder -verzicht, Pestizidverzicht, Stoppelacker, Saatstärkenreduktion, begrünte Ackerfläche mit Wiesennutzung. Die Pflege und Erhaltung von Landschaftselementen ist ebenfalls über die Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL förderbar.

WICHTIG!

- > Voraussetzung für die Förderung von Naturschutzmaßnahmen im ÖPUL ist, dass der Landwirt bei der Beantragung (> MFA) eine so genannte > **Projektbestätigung** der Naturschutzabteilung vorweisen kann. In der Projektbestätigung sind individuell für jeden Betrieb Ziele, Auflagen und Prämien für die wertvollen Flächen festgelegt. Die Projektbestätigung wird bei der Naturschutzabteilung beantragt.
- > Gefördert werden können nur Bewirtschafter von Flächen (also nicht Grundbesitzer!).
- > Die Vertragsdauer beträgt mindestens 5 Jahre.
- > Ab 2010 können keine neuen Flächen mehr unter Vertrag genommen werden.
- > Ausnahme: Betriebe, die bereits Naturschutzmaßnahmen unter Vertrag haben, können bis 2011 neue Flächen dazu nehmen.

Beispiel:

Betrieb: Johann Huber, BNR: 123456, Gstk. Nr. 3456/2, Feldstück 2:
„Düngeverzicht auf der gesamten Fläche,
Mähzeitpunkt: ab 30. Juni“
Flächengröße: 1,5 ha
Prämie: 564 €/ha/Jahr = 846 € gesamt/Jahr

Maximale Förderung:

Grünland: 800 €/ha/Jahr
Acker: 700 €/ha/Jahr

Wichtige Vokabeln (siehe Seite 41 – 43):

AMA, CC, MFA, WFB, WFG, WFR, TPD

Projektabwicklung:

Antrag auf Begutachtung der Naturschutzmaßnahmen:
Naturschutzabteilung
Alle sonstigen Maßnahmen: zuständige Bezirksbauernkammer,
bis spät. 15.5.

Art. 39

M 214

FLÄCHEN
förderung

Auszug aus der Sonderrichtlinie

2.28 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLER ODER GEWÄSSERSCHUTZFACHLICH BEDEUTSAMER FLÄCHEN (28)

14.1 Ziele

- 1 Erhaltung und Entwicklung von landwirtschaftlich genutzten, naturschutzfachlich wertvollen Flächen und Strukturen
- 2 Erhaltung und Aufbau von Biotopverbundstrukturen
- 3 Unterstützung bei der Umsetzung von Managementplänen in Natura-2000-Gebieten
- 4 Stilllegung oder besonders gewässerschonende Bewirtschaftung von auswaschungs- oder austragsgefährdeten Acker- und Grünlandflächen
- 5 Stärkung der betriebsbezogenen Umsetzung von Naturschutzzielen durch Implementierung eines betriebsbezogenen Naturschutzplanes

2.28.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen bei der Durchführung der Projekte auf den in das Projekt einbezogenen Flächen.

2.28.3 Projektbestätigung

Die für die Ausstellung der Projektbestätigung zuständige Stelle des Landes hat sicherzustellen:

- 1 Standardisierte Planung und Abwicklung des Projektes im Rahmen der bei der AMA hinsichtlich der förderbaren Flächen eingerichteten Naturschutzdatenbank.
- 2 Ausstellung einer Projektbestätigung mit flächenspezifischen Zielen und Förderungsvoraussetzungen und Zusendung derselben.
- 3 Aushändigung von Kopien von der Darstellung der betroffenen Flächen in Plänen oder Luftbildern, wenn kein ganzes Feldstück betroffen ist, an den Antragsteller.

2.28.4 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Vorlage einer Projektbestätigung der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes; bei Oberflächengewässerprojekten unter Einbindung der für den Schutz von Oberflächengewässern zuständigen Stelle des Landes, welche die für das Projekt verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen aus Anhang Q festlegt.
- 2 Förderfähige Flächen:
 - 1. Grünland (ohne Alm);
 - 2. Acker;
 - 3. Teiche (nur im Zusammenhang mit Verlandungszone oder Feuchtwiesen);
 - Mindestteilnahmefläche 0,5 ha im ersten Jahr der Verpflichtung.
- 3 Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm.
- 4 Bei Teilnahme an einem betrieblichen Naturschutzplan gilt:
 - 1. Teilnahme mit zumindest 3 Schlägen.
 - 2. Besuch von zumindest 2 von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen.
- 5 Im Falle von Auflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen oder die eine Reduktion der Düngemengen beinhalten, besteht eine diesbezügliche schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung.

**Gesamtkoordination Ländliche Entwicklung
und Vertragsnaturschutz**

DI Günter Jaritz

Tel. 0662/80 42 55 13

E-Mail: guenter.jaritz@salzburg.gv.at

<http://www.salzburg.gv.at/Naturschutz>